

verdoppelt hat, erhöhte sich die Zahl der *Straßenverkehrsunfälle* von etwa 52 500 im Jahre 1964 bis zum Jahre 1976 nur auf etwa 60 000.

Verkehrsunfälle bringen jedoch zu einem großen Teil unersetzliche Verluste, schwere Schäden und Störungen mit sich; sie zu verhüten bzw. ihre Zahl zu senken ist eine staatliche und gesellschaftliche Aufgabe von hohem Rang. Hohe Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Verkehr entsprechen der sozialistischen Lebensweise und dienen dem Wohl und der Geborgenheit der Bürger. Sie helfen, menschliches Leid zu ersparen und die Volkswirtschaft sowie den einzelnen Bürger vor materiellen und finanziellen Verlusten zu schützen.

Die Unfallstatistiken weisen aus, daß die *Straßenverkehrsunfälle* am häufigsten sind. Die Ursachen im einzelnen sind sehr vielschichtig. Neben solchen Faktoren wie den Straßen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen, dem technischen Entwicklungsstand sowie dem Zustand der Kraftfahrzeuge zählen vor allem die Persönlichkeitsentwicklung des Menschen, seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen, seine Konstitution, die Fähigkeit zur raschen Aufnahme und Verarbeitung bestimmter Impulse, vor allem aber seine Einstellungen, sein Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein. Es handelt sich stets um einen komplizierten Determinationsprozeß, der sowohl bei der Untersuchung des einzelnen Falles als auch bei der Gesamtanalyse des Unfallgeschehens als Voraussetzung für weitere Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen berücksichtigt werden muß. Seit Jahren sind es folgende Verletzungen von Rechtspflichten, die zu Straßenverkehrsunfällen führen:

- überhöhte bzw. unangemessene Geschwindigkeit
- Nichtbeachten der Vorfahrt
- vorschriftswidriges Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger
- Alkoholeinfluß
- falsches Verhalten beim Überholvorgang
- Nichteinhalten der Fahrspur.

Maßnahmen zur komplexen Verkehrsunfallverhütung werden daher in allen Verkehrsbereichen ständig weiter ausgebaut, und zwar durch Konzentration auf die Schwerpunktaufgaben zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, die breite Einbeziehung der Bürger und der Kollektive zur aktiven Mitarbeit bei der Verkehrsunfallverhütung, die Verbesserung der Wirksamkeit der Verkehrserziehung und Verkehrsschulung ebenso wie

durch Vervollkommnung der objektiven Verkehrsbedingungen.

Das Strafrecht ordnet sich in die Gesamtheit der organisatorischen, technischen und erzieherischen Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrsunfälle ein. In den §§196 bis 201 StGB werden die Herbeiführung schwerer Verkehrsunfälle sowie bestimmte Pflichtverletzungen, die die *Gefahr von Verkehrsunfällen* herbeiführen, in Tatbeständen erfaßt und mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Die Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles

Ein *Verkehrsunfall* ist ein im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fahrzeuges plötzlich auftretendes Ereignis, bei dem in der Regel durch die Übertragung mechanischer Bewegungsenergie Personenschaden oder mehr als nur geringfügiger Sachschaden entsteht. Ein Fahrzeug ist in Betrieb, wenn es auf Ortsveränderung abzielt.³⁵ Ein Verkehrsunfall ist danach sowohl die Kollision eines Fahrzeuges mit anderen Fahrzeugen oder mit Baulichkeiten als auch das Überschlagen des Fahrzeuges selbst oder ein schädigendes Ereignis, das durch eine Gefahrenbremsung eingetreten ist. Unfälle im Verkehrsbereich, die nicht mit einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug in Beziehung stehen, zählen nicht dazu. Erfaßt werden Verkehrsunfälle im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt, also Unfälle in allen Verkehrsbereichen, auch auf Sportplätzen oder im Betriebsgelände, auf Zufahrtsstraßen, Landwirtschaftswegen sowie Ladestraßen der Deutschen Reichsbahn.

- Ein *Verkehrsunfall* ist *schwer* wenn
- *der Tod eines Menschen verursacht wurde*

Ein Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Tod liegt vor, wenn die Art und das Ausmaß der Verletzungen entweder sofort zum Tode geführt haben oder wenn sich diese Verletzungen im Gesamtkomplex der Bedingungen als wesentlich erweisen. Beim Hinzutreten z. B. einer Lungenentzündung oder Fettembolie kann nicht von einem Abbruch des Kausalverlaufes gesprochen werden.

- *eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht wurde.*

35 Vgl. „OG-Urteil vom 19. 11. 1968“, Neue Justiz, 2/1969, S. 57. Für den Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung ist die Begriffsbestimmung Anlage 3 Ziff. 26 maßgeblich.